

Luzerner Tagblatt.

Abonnementspreise:

Durch die Post bezahl.	4 Quart.	3 Monate	1 Monat.
„ für Aussen zum Einbringen	Fr. 12. 00	Fr. 4. 40	Fr. 3. 40
„ „ „	„ 12. —	„ 4. —	„ 3. —
„ „ „	„ 10. —	„ 3. —	„ 2. 50

Er scheint täglich mit Ausnahme des Montags.

Redaktions- und Expeditiions-Bureau: St. Jakobskloster 66; S.

Sechshunddreißigster Jahrgang.

N^o 212.

Insertionspreise:

Die einseitige Zeile über deren Raum 10 Fr für viermalige Einsetzungen.
Inserat-Annahme, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr, im Expeditiions-Bureau. — Kostum für Inserate ebenfalls über durch Telefon. — Schriftlich Kostum über Inserate gegen Einlegung der betr. Rückzahlung in Postmarken.

Freitag,

— Ihren Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“ —

den 9. September 1887.

Die neue aargauische Handels-Gerichtsordnung.

(Korr. aus dem Aargau.)

Am nächsten Sonntag ergeht die Volksabstimmung über das wichtige Gesetz vom 12. Juli 1887 über eine aargauische Handels-Gerichtsordnung. Die bisher vernommenen Stimmen der Presse lauten fast ohne Ausnahme günstig; und wenn der Wind nicht in den letzten Tagen umschlägt, so sollte die Annahme des Gesetzes sicher sein, um so mehr, als dasselbe gar keinen politischen Hintergrund hat und daher aus der Annahme oder Verwerfung keine Parteifrage gemacht werden kann. Immerhin wird es jedenfalls eine große Anzahl Nein-Stimmen geben. Diese „Nein“ gelten aber in Wirklichkeit nicht dem vorliegenden Gesetze selbst, sondern entspringen andern Motiven. Es herrscht nämlich wiederum nach kurzer „Friedenszeit“, welche durch den „Kompromiß“ scheinbar herbeigeführt wurde, vielsache „Unzufriedenheit“ über die neuen Steuern und Anderes mehr, so namentlich auch darüber, daß die Staatsrechnung pro 1886 trotz dieser Steuern ein Mehrausgeben von 100,000 Fr. aufweise. Es sollen zwar Staatsanleihen in gleichem Betrage abbezahlt worden sein, so daß in Wirklichkeit ein Vermögensrückschlag im Jahre 1886 nicht erfolgt wäre. Aber das Volk unterliegt die Sache nicht so genau und spricht nur von dem „Defizit“. Da es den Ausdruck nicht versteht, so wirt er nur um so intensiver auf sein Gemüth.

Trotzdem halten wir die Annahme des Gesetzes für wahrscheinlich. Und da nun bisher die Institution eines besondern Handelsgerichtes sich nur in drei Kantonen (Zürich, Freiburg, Gené) findet, so dürfte es Ihre Leser interessieren, etwas von der Einrichtung eines neuen aargauischen Handelsgerichtes zu vernennen. Obwohl unser Kanton im Wesentlichen Ackerbau ist, so haben wir doch in den Städten und einigen blühenden industriellen Dörfern (Wohlen, Melnach, Mengiden, Weinspöck, Messerschwand etc.) einen zahlreichen Kaufmannstand. Das Bestreben dieses Standes ging nun schon seit etwa 20 Jahren dahin, ein besonderes Fachgericht für Handelsstreitigkeiten zu erhalten. Wenn das Postulat nun endlich nach 20 Jahren erfüllt wird, so kann man gewiß nicht von Ueberflüssigkeit sprechen. Das regierungsräthliche Vorwort hat in seiner „geschichtlichen Einleitung“ alle bezüglichen Vorgänge aufgeführt. Es würde zu viel Raum beanspruchen, solches hier zu reproduzieren. Die neue Verfassung von 1885 hat nun imperativ vorgeschrieben, daß ein besonderes Handelsgericht einzuführen sei. Mit den Grundlagen des Gesetzes ist man so ziemlich allseitig einverstanden. Somit dürfte der Schluss auf Annahme nicht zu gewagt sein. Den eigentlichen Inhalt des Gesetzes sagt das Vorwort der Regierung dahin zusammen: „Der Grundgedanke des Gesetzes ist: a. Möglichst rasche Erledigung der Handelsprozesse und b. Sachlich und materiel richtige Aburtheilung derselben durch zahlreiche Vertretung des Kaufmannstandes bei Gericht und durch die vollständig freie Grundlage, welche demselben für seine Rechtsprechung gegeben ist. Unterzucht wir das Gesetz auf die Richtigkeit dieser zwei Sätze. Da dasselbe außerordentlich klar und durchsichtig redigirt ist, so wird das keine Schwierigkeit bieten.“

Unsere Kaufleute wollen namentlich ein rasches Verfahren, als unsere gewöhnliche Zivilprozessordnung zuläßt. Dem Kaufmann ist die Zeit Geld. Er will lieber in drei Monaten einen Prozeß verlieren, als in drei Jahren denselben gewinnen. Weil den Kaufleuten das jetzige, ziemlich gemeinlichliche Prozeßverfahren viel zu lang ist, so probieren sie sehr selten. Sie suchen ihre rechtlichen Differenzen zu vergleichen oder lassen sie ganz liegen. Und wenn es nicht so geht, so rufen sie doch die staatliche Justiz nicht an, sondern komponieren ein Schiedsgericht, wobei sie aber auch oft vom Regen unter die Traufe kommen. Der Staat hat nun gewiß die Pflicht, seinem zahlreichen und staats-treuen Kaufmannstand eine Justizeinrichtung an die Hand zu geben, welche er gebrauchen kann und gebrauchen wird, ohne seine geschäftliche und berufliche Thätigkeit allzu sehr zu schädigen. Dieses Mittel bietet das vorliegende Gesetz. Nach demselben ist es möglich, einen Handelsprozeß in drei Monaten rechtskräftig abzuwickeln, welcher nach der jetzigen Zivilprozessordnung etwa zwei Jahre dauern würde.

Dieses Resultat wird im Wesentlichen durch folgende Bestimmungen des Gesetzes erreicht: Zunächst gibt es nur ein Instanz, das Handelsgericht, und nicht etwa eine zweite

Instanz in der Gestalt eines Oberhandelsgerichts oder des kantonalen Obergerichts. Gegen das Urtheil des Handelsgerichtes gibt es weder das Rechtsmittel der Appellation noch der Revision. Nur Revision bei demselben Handelsgericht ist zulässig in gewissen bestimmten Fällen und die Weiterziehung an das Bundesgericht bei Beträgen über 3000 Fr. nach den Vorschriften des Bundesgesetzes. — Sodann beschränkt sich das schriftliche Vorderfahren auf Klage und Antwort; alles weitere Verfahren ist mündlich; und endlich wird die ganze Prozedurstruktur und das ganze Beweisverfahren vom Präsidenten des Gerichtes rasch durchgeführt. Seine Zwischenverfügungen können erst in der Hauptverhandlung vor Beamtungsrättern angefochten werden. Nur wenn er die anhängig gemachte Prozedur als nicht in die Kompetenz des Handelsgerichtes fallend erklärt, so hat der Kläger das Recht, zu verlangen, daß innert zwei Wochen das Handelsgericht zur Aburtheilung der Zuständigkeitsfrage einberufen werde.

Sichtlich des zweiten Punktes, der Organisation, ist festgesetzt, daß das urtheilende Handelsgericht aus zwei Juristen und fünf Kaufleuten bestehe. Die Juristen werden aus der Mitte des Obergerichts und der Bezirksgerichtspräsidenten genommen. Einer derselben ist Präsident, der andere Vizepräsident des Gerichtes. Vom Großen Rath werden zwanzig laienmännliche Richter für vier Jahre gewählt aus dem stamm- und wohnsitzigen Vertretern des Handels- und Industrielandes des Kantons. Die Vertretung von Handel und Industrie im Kanton hat das Recht, Wahlvorschlüge zu machen. Von diesen zwanzig laienmännlichen Richtern haben je fünf ein Jahr zu funktionieren. Ihre Reihenfolge wird durch das Obergericht bestimmt. In Verhandlungsfällen werden sie durch die jeweiligen in Funktion stehenden Auswärtigen ersetzt. Zur gültigen Verhandlung ist die Vollständigkeit des Gerichtes nötig. Das Aktuarium wird durch die Obergerichtsanzlei besorgt.

Was die leitenden Prozedurgrundsätze und Beweisvorschriften anbelangt, so ist jede formale, den Richter beengende Beweistheorie beseitigt. Das Handelsgericht beurteilt alle prozessualischen Thatfachen und Beweiserhebungen nach seiner vollständig freien Würdigung. Als Konsequenz hiervon sind alle Eidesleistungen im Handelsprozeß beseitigt, während wir im gewöhnlichen Zivilprozeßverfahren etwa ein Duzend verschiedene Eide haben, welche dann wieder eine Anzahl Meinungsprojekte hervorgerufen. Als Surrogat für diese oft standlosen Eide ist die richterliche Befragung der Parteien vorgesehen. Wenn nämlich das Gericht nach Prüfung der Prozedur des Vorderfahrens, nach geschlossenen mündlichen Hauptverhandlungen und nach vollständiger Durchführung des Beweisverfahrens noch im Zweifel bleibt über erhebliche Thatfachen des Streitverhältnisses, so steht ihm die Befragung zu, genau formulierte Fragen hierüber, welche durch Gerichtsbeschluss protokolllarisch festzusetzen sind, an die Parteien zu richten, welche letztere verpflichtet sind, wahrheitsgetreue Antworten zu Protokoll zu geben; wünschenswert wäre, wenn diese Antworten nach Maßgabe der Strafgesetze behandelt. Hieraus sind die Parteien vom Handelsgerichtspräsidenten vor der protokolllarischen Einnahme ernstlich aufmerksamer zu machen. — In die Zuständigkeit des Handelsgerichtes fallen die Zivilprozesse zwischen Kaufleuten und Industriellen, sofern der Streitwert mehr als 300 Fr. beträgt und der Rechtsanspruch sich auf den vom Beklagten betriebenen industriellen oder Handelsbetrieb bezieht. Das Handelsgericht kann auch angerufen werden auf Begehren beider Parteien, auch wenn dieselben nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern nur die Streitfache eine handelsrechtliche ist. Dagegen können, um volle Freiheit zu gewähren, mit Zustimmung beider Parteien, handelsrechtliche Prozesse auch an die ordentlichen Zivilgerichte gebracht werden.

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen des am 11. September zur Abstimmung kommenden Gesetzes, welches als ein sehr gutes bezeichnet werden darf und dessen Annahme daher sehr zu wünschen wäre.

Eidgenossenschaft.

Δ Bundesstadt. Eine der geplagtesten Persönlichkeiten im Bundesratshaus ist Dr. Direktor Willeit. Er hat das ständische Bureau zu leiten; das ist sein regelrechtes Amt, das bereits eine volle Manneskraft in Anspruch nimmt. Gern oder ungern, es muß aber Dr. Willeit jetzt die Statistik etwas in Ruhe lassen, da ihm die Einführung des

Alkoholgesetzes, die Organisation der Alkoholverwaltung und Alles, was damit zusammenhängt, obliegt. Das gibt sehr viel Arbeit und ein großer Theil derselben ist ihm, weil Dr. Bundesrath Hammer glaubte, zur Durchführung des Gesetzes alle Zeit zu haben und daher anfänglich sehr beschäftigt vorgeht, mit der auf den 1. September notwendig gewordenen Aufhebung des Ohmgeldes sozusagen über Kopf und Hals gekommen. Jetzt hat er den ganzen Tag eine Unmasse Audienzen zu geben — wir haben einmal gegen 20 Personen im Vorzimmer gezählt, die alle Dr. Willeit sprechen wollen —, eine Region von Briefen zu lesen und zu beantworten — eine einzige Post hat ihm letzte Woche 142 Briefe gebracht —, daneben Verordnungen und Instruktionen abzufassen, Konferenzen zu leiten u. s. w. Daher kommt es, daß man Nachts nicht selten bis Mitternacht Licht in seinem Bureau und Dr. Willeit daselbst arbeiten sieht. Sein Nachfolger in der Leitung des Alkoholamtes — bekanntlich will Dr. Willeit zur Statistik zurückkehren — wird es wesentlich leichter bekommen, da dazumal es sich nur noch darum handelt, die Administration im Gang zu halten.

In einer Richtung hat die Alkoholverwaltung ein ganz neues Element in die gesammte Bundesadministration gebracht. Diese ist nach jeder Richtung schablonisirt; die Kompetenzen der Ober- und Unterbeamten, des Departementsvorsitzers und des gesammten Bundesrates aber sind genau umschrieben und ziemlich sorgfältig bemessen. Jede Maßregel und Schlußnahme muß den vorgeschriebenen Instanzen gang nehmen; da wird Alles wohl geprüft, nichts überreißt. Ganz anders muß es bei der Alkoholverwaltung zugehen, sofern sie für die Kantone einen möglichst großen Nutzen erzielen soll. Da heißt es in Bezug auf Spirituankäufe, die Situations des Weltmarktes zu beobachten und im geeigneten Momente, der mitunter so kurz ist, daß eine Besorgung weiterer Instanzen unzulässig wird, eingegangene Offerten anzunehmen oder auch ohne solche Käufe zu veranlassen. Da muß der Chef des Alkoholamtes gleich wie der Chef eines Handelshauses augenblickliche Entschlüsse fassen können und lassen dürfen. Dabei verfügt er aber über Beträge von Bundesgeldern, wie es bis anhin nur der gesammte Bundesrat thun konnte. So ist zu der Startheit der regelmäßigen Administration die Beweglichkeit des laienmännlichen Betriebes hinzugekommen. Wie sich die beiden zu einander stellen und wie sie sich ausöhnen werden, das ist eine Sache der Zukunft.

Die Abgeordneten der Ohmgeldkantone, welche letzten in einer Konferenz für Wiederstattung des Ohmgeldes an die Weinimporteure gesprochen, haben wohl zu wenig beachtet, daß die von ihnen empfohlene Generossität auf Kosten der Kantone geht, also zu ihren eigenen Lasten fällt. Je größer diese Wiederstattungen sind, desto geringer stellt sich der Nettoertrag der Alkoholverwaltung und desto weniger kann an die Kantone, und zwar zunächst an die Ohmgeldkantone, abgegeben werden. Der Bundesrat hat also im Interesse der Kantone gehandelt, als er die Rückvergütungen auf ein bescheidenes Maß reduzirte.

An den internationalen Kongreß zur Förderung des Schutturnens, der vom 4. bis 6. September in Brüssel stattgefunden hat, ist Dr. Erziehungs- und Schulrat Herr Egg von Zürich abgeordnet worden.

An Stelle des verstorbenen Hrn. Turninspektor Niggeler wurde in die eidg. Turnkommission auf deren Vorschlag Dr. Turnlehrer Wässler in Aarau gewählt.

Den Divisionsmanövern werden voraussichtlich während einiger Tage auch die H. Bundesratshaus und die Gesandten Roth und Frei betwohnen.

— Güte für Zug. Die bis zum 3. Sept. reichende 17. Gabelliste des Zuger Hilfskomitees weist 237,623 Franken auf.

— Katholischer Gesellenverein. Die Präsidenten der katholischen Gesellenvereine haben der „Mittwoch“ zufolge beschlossen, Mitglieder, welche an skandalösen und ungerechtfertigten Streiks sich betheiligen, auszuschließen; dagegen, falls der Streik gerechtfertigt erscheint, den betheiligten Mitgliedern zu raten, abzureisen und anderwärts um Arbeit umzuschauen.

Zugern. Es ist ganz richtig, daß wir uns i. S. mit den Ausführungen des „Waterland“, in welchen größere Toleranz in Betreff der gegnerischen Zeitungs-presse empfohlen wurde, einverstanden erklärt haben, und das thun wir heute noch. Allein es geschähe dieß in der Meinung, daß es bei dieser Betonung allgemeiner Gesichtspunkte bleiben und aus einer Empfehlung nicht eine